

Verkündungsblatt

4/2004

**Ausgabedatum:
16.08.2004**

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik,
Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik und
Elektrotechnik und Informationstechnik Seite 2

Erste Änderung der Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium
Arbeitswissenschaft Seite 25

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Ordnung der Juristischen Fakultät der Universität Hannover Seite 26

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 28.07.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Gemeinsame Prüfungsordnung Elektrotechnik genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik,
Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik und
Elektrotechnik und Informationstechnik**

Version 9. Juli 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiver-
suche
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfende und Beisitzende
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und
Prüfungsleistungen
- § 6 Kompetenzbereiche, Kreditpunkte und Module
- § 7 Zulassung
- § 8 Erbringung von Prüfungsleistungen durch
Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und
Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit
Abitur
- § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungslei-
stungen
- § 10 Abschlussarbeiten
- § 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 12 Ordnungsverstoß
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbil-
dung
- § 14 Bestehen der Gesamtprüfung
- § 15 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 16 Besondere Regelungen nach dem Mutter-
schutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldge-
setz
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Zusätzliche Prüfungen und Studienleistungen
- § 19 Ungültigkeit der Gesamtprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des
Prüfungsausschusses
- § 22 Widerspruchsverfahren

II. Diplom-Studiengang Elektrotechnik

- § 23 Ausrichtung des Studiengangs
- § 24 Hochschulgrad
- § 25 Praktikum
- § 26 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 27 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 28 Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung
- § 29 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 30 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 31 Zulassung zur Studienarbeit
- § 32 Wiederholung der Studienarbeit
- § 33 Zulassung zur Diplomarbeit

§ 34 Wiederholung der Diplomarbeit

§ 35 Gesamtergebnis der Diplomprüfung

**III. Diplom-Studiengang Elektrotechnik mit der
Studienrichtung Technische Informatik**

- § 36 Ausrichtung des Studiengangs
- § 37 Hochschulgrad
- § 38 Praktikum
- § 39 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 40 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 41 Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung
- § 42 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 43 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 44 Zulassung zur Studienarbeit
- § 45 Wiederholung der Studienarbeit
- § 46 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 47 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 48 Gesamtergebnis der Diplomprüfung

**IV. Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Infor-
mationstechnik**

- § 49 Ausrichtung des Studiengangs
- § 50 Hochschulgrad
- § 51 Praktikum
- § 52 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 53 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 54 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 55 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 56 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

**V. Masterstudiengang Elektrotechnik und Informa-
tionstechnik**

- § 57 Ausrichtung des Studiengangs
- § 58 Hochschulgrad
- § 59 Praktikum
- § 60 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 61 Zulassung zur Masterprüfung
- § 62 Zulassung zur Masterarbeit
- § 63 Wiederholung der Masterarbeit
- § 64 Gesamtergebnis der Masterprüfung

VI. Schlussvorschriften

- § 65 Inkrafttreten Übergangsvorschriften

Anlagen

- Anlage 1 Diplomurkunde
- Anlage 2 Urkunde Bachelor of Science
- Anlage 3 Urkunde Master of Science
- Anlage 4 Kreditpunkte (CP)
- Anlage 5 Kompetenzbereiche Grundlagenstudium

- Anlage 6 Kompetenzbereiche Anwendungsstudium
Studienrichtung: Automatisierungstechnik
Studienrichtung: Energietechnik
Studienrichtung: Mikroelektronik
Studienrichtung: Nachrichtentechnik
Diplomstudiengang: Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik / Studienrichtung: Computer Engineering (BS)
- Anlage 7 Kompetenzbereiche Vertiefungsstudium
Studienrichtung: Automatisierungstechnik
Studienrichtung: Energietechnik
Studienrichtung: Mikroelektronik
Studienrichtung: Nachrichtentechnik
Diplomstudiengang: Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik / Studienrichtung: Computer Engineering (MS)
- Anlage 8 Umfang der Prüfungsleistungen
 Anlage 9 Zeugnis der Diplomvorprüfung
 Anlage 10 Zeugnis der Bachelorprüfung
 Anlage 11 Zeugnis der Masterprüfung
 Anlage 12 Zeugnis der Diplomprüfung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in die drei Studienabschnitte Grundlagenstudium, Anwendungsstudium und Vertiefungsstudium.
- (2) Im Grundlagenstudium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges und eine methodische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) Im Anwendungsstudium soll festgestellt werden, dass der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen kann.
- (4) Im Vertiefungsstudium werden vertiefte Fachkenntnisse erworben und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen, systemübergreifenden Arbeiten in einem forschungsorientierten Umfeld vermittelt.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuche

- (1) Das Studium ist als Vollzeitstudium so organisiert, dass in der Regel pro Semester 30 Kreditpunkte erworben werden können. Es müssen aber mindestens 15 Kreditpunkte pro Semester erworben werden.
- (2) Das Grundlagenstudium erstreckt sich über vier Semester. Es sind mindestens 120 Kreditpunkte zu erwerben.

(3) Das Anwendungsstudium erstreckt sich über zwei Semester. Es sind mindestens 60 Kreditpunkte zu erwerben.

(4) Das Vertiefungsstudium erstreckt sich über vier Semester. Es sind mindestens 120 Kreditpunkte zu erwerben.

(5) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Studienabschnitte nach Abs. 2 bis Abs. 4 innerhalb der angegebenen Zeit abschließen können.

(6) Alle nicht bestandenen Prüfungen können unbeschränkt wiederholt werden (Freiversuche).

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertritt, sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten als Prüfende bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfenden bewertet. Für Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 9 ff und § 10 sind zwei Prüfende zu bestellen. Für mündliche Prüfungen gilt § 9 Abs. 4.

(3) Soweit Lehrpersonen nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor-, Studien-, Master- und Diplomarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 3 Abs. 8.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Vorprüfungen in demselben Studiengang. Soweit die zur Anerkennung beantragte Vorprüfung Kompetenzbereiche nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand des Grundlagenstudiums sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des jeweiligen Studienganges dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Falle wird die Fachnote nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachprüfer.

(7) Sofern die Anrechnung nicht nach § 5 Abs. 1 erfolgt, müssen von den Kreditpunkten nach § 2 Abs. 2 bis 4

1. im Diplomstudiengang 175 CP,
2. im Bachelorstudiengang 105 CP
3. und im Masterstudiengang 70 CP

während des Studiums in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung erworben werden. Die Abschlussarbeiten gemäß § 10 werden grundsätzlich nicht angerechnet.

§ 6

Kompetenzbereiche, Kreditpunkte und Module

(1) Die Studienabschnitte untergliedern sich in Kompetenzbereiche gemäß den Anlagen 5-7. Die Kompetenzbereiche sind in Module gegliedert.

(2) Jedes Modul beinhaltet Lehreinheiten wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Labore, Projektarbeiten, Seminare, Studienarbeiten, Exkursionen, Praktika und Abschlussarbeiten. Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls ist von Personen nach § 4 Abs. 1 festzustellen. Die Möglichkeit zur Bewertung nach Satz 2 muss mindestens einmal spätestens im Prüfungszeitraum des Semesters, in dem die Lehreinheit beendet wurde, angeboten werden. Module können durch benotete Prüfungsleistungen oder unbenotete Studienleistungen abgeschlossen werden. Das Nähere regelt der Kompetenz- und Modulkatalog.

(3) Die Zusammensetzung der Kompetenzbereiche regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog des Fachbereichs. Der Katalog wird zum Vorlesungsbeginn auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fachbereichsrat beschlossen.

(4) Kreditpunkte quantifizieren den Arbeitsaufwand. Ein Kreditpunkt entspricht dabei in Anlehnung an das European Credit Transfersystem (ECTS) einer typischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Durch jedes erfolgreich absolvierte Modul werden Kreditpunkte (CP) erworben. Anlage 4 definiert die Umrechnung in Kreditpunkte.

(5) Ein Modul kann nur einem Kompetenzbereich zugerechnet werden. Die Wiederholung oder eine nachträgliche Neuordnung eines bestandenen Moduls ist nicht möglich. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine abweichende Regelung genehmigen.

(6) Die Module sind dem Kompetenzbereiche- und Modulkatalog zu entnehmen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine abweichende Zusammensetzung der Kompetenzbereiche genehmigen.

(7) Neben den Modulen aus dem Kompetenzbereiche- und Modulkatalog können auf begründeten Antrag auch weitere Module aus anderen Studiengängen der Universität Hannover zugelassen werden. Hierzu ist eine Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu Klausuren und mündlichen Prüfungen ist nach den näheren Bestimmungen der Teile II bis V dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Beim Antrag auf Zulassung ist anzugeben:

1. Der Studienabschnitt
2. Die Zuordnung der Module zu den Kompetenzbereichen

(2) Der Prüfungsausschuss genehmigt die Wahl der Module, wenn die erforderlichen Kompetenzbereiche abgedeckt werden. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

Soweit die Teile II bis V dieser Ordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

1. im jeweiligen Studiengang dieser Ordnung an der Universität Hannover immatrikuliert ist,
2. die erforderlichen Kompetenzbereiche durch die Wahl der Module abgedeckt hat,
3. das Studium noch nicht nach § 14 oder § 15 beendet hat und
4. die Bedingungen nach Absatz 6 erfüllt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung / Meldung zur Prüfung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach den Teilen II bis V dieser Ordnung beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-, Master-, Diplomvor- oder eine Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik oder LBS Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem der vorgenannten Studiengängen in einem Prüfungsverfahren befindet,

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor-, Master-, Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik oder LBS Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(6) Bei der Meldung zu Prüfungsleistungen im Anwendungs- und Vertiefungsstudium muss ein Prüfungsplan vorgelegt werden, der alle Kompetenzbereiche enthält, in denen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden sollen. Der Prüfungsplan muss vom Prüfungsausschuss genehmigt sein.

§ 8

Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen können abweichend von § 7 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die durch folgende Arten nach Maßgabe der Teile II bis V dieser Ordnung abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 3),
2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
3. Seminarleistung (Absatz 5),
4. Studienarbeit mit Kolloquium (Absatz 9ff.)

(2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu wird die Studienarbeit nach Abs. 1 Nr. 4 in Absprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen. In der von der Gruppe gemeinsam zu verfassenden Studienarbeit muss der als

Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Kompetenzbereiches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit der Prüfung richtet sich nach Anlage 8. Im Kompetenzbereich- und Modulkatalog wird festgelegt, ob, in welcher Form und unter welchen Bedingungen eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wird. Bei Klausurnoten von 1,7, 2,7 oder 3,7 besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach Anlage 8. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(5) Die Seminarleistung ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Seminarleistung umfasst die Seminararbeit und die Darstellung der Arbeit sowie die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion. Sie wird nicht benotet.

(6) Die Aufgabe für eine Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

(7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die Termine der zu erbringenden Leistungen. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

(8) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Modulprüfungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Glaubhaftmachung muss unverzüglich erfolgen. § 15 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

(9) Die Studienarbeit soll zeigen, dass der Prüfling ein Problem weitgehend selbstständig analysieren, strukturieren, bearbeiten und die Ergebnisse präsentieren kann.

(10) Das Thema einer Studienarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach §4 Abs. 1 vorgeschlagen werden. In jedem Fall muss einer der beiden Prüfenden Professorin oder Professor des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik sein.

(11) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der Erstprüfende, der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(12) Die Aufgabe der studienbegleitenden Studienarbeit ist so zu stellen, dass sie in 360 Zeitstunden bearbeitet werden kann. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit gemäß Abs. 18 Satz 2 verlängern.

(13) Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(14) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(15) Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(16) In einem Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von 20 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion. Der Vortrag ist fachbereichsöffentlich.

(17) Die Arbeit wird unter Einbeziehung des Kolloquiums von beiden Prüfenden bewertet. Hierbei kann

auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Note der Arbeit wird entsprechend § 13 gebildet. Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(18) Wird bei einer Arbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Arbeit höchstens um 90 Tage hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Im Krankheitsfall kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Hinausschieben des Abgabetermins bis zum Ende der Krankheit gestatten. Die Glaubhaftmachung der triftigen Gründe muss unverzüglich erfolgen.

§ 10

Abschlussarbeiten

(1) In allen Studiengängen sind selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeiten zu erbringen.

1. Im Bachelorstudiengang, Abschnitt "Anwendungsstudium" eine Bachelorarbeit.
2. Im Masterstudiengang bzw. den Diplomstudiengängen jeweils im Abschnitt "Vertiefungsstudium" eine Masterarbeit bzw. eine Diplomarbeit.

(2) Die studienbegleitende Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling ein Problem weitgehend selbstständig analysieren, strukturieren, bearbeiten und die Ergebnisse präsentieren kann.

(3) Die Masterarbeit / Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig analysieren, strukturieren, nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse präsentieren kann.

(4) Die Studierenden sollen befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu werden die Arbeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 in Absprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen. In der von der Gruppe gemeinsam zu verfassenden Arbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) Das Thema einer Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 4 Abs. 1 vorgeschlagen werden. In jedem Fall muss einer der beiden Prüfenden Professorin oder Professor des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik sein.

(6) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der Erstprüfende, der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(7) Die Aufgabe der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass sie in 360 Zeitstunden bearbeitet werden kann. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.

(8) Die Aufgabe der Masterarbeit / Diplomarbeit ist so zu stellen, dass sie in 900 Zeitstunden bearbeitet werden kann. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit / Diplomarbeit beträgt sechs Monate.

(9) Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit gemäß Abs. 15 Satz 2 verlängern.

(10) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(12) In einem Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(13) Das Kolloquium besteht bei der Bachelorarbeit aus einem Vortrag von 20 Minuten Dauer und bei der Masterarbeit / Diplomarbeit aus einem Vortrag von 30 Minuten Dauer mit jeweils anschließender Diskussion. Der Vortrag ist fachbereichsöffentlich.

(14) Die Arbeit wird unter Einbeziehung des Kolloquiums von beiden Prüfenden bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt wer-

den. Die Note der Arbeit wird entsprechend § 13 gebildet. Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(15) Wird bei einer Arbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Arbeit entsprechend Abs. 9 höchstens um 90 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Im Krankheitsfall kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Hinausschieben des Abgabetermins bis zum Ende der Krankheit gestatten. Die Glaubhaftmachung der triftigen Gründe muss unverzüglich erfolgen.

§ 11

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im laufenden Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 3 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 12

Ordnungsverstoß

Wer sich eines Verstoßes gegen die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Prüfung insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 4) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen

nach der jeweiligen Prüfungsleistung bzw. nach dem Abgabetermin zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Modulnote errechnet sich, sofern das Modul mit einer Note bewertet wird, aus dem Durchschnitt der mit der Anzahl der erworbenen Kreditpunkte (§ 6 Abs. 4) gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Die Note für den Kompetenzbereich errechnet sich, sofern der Kompetenzbereich mit einer Note bewertet wird, aus dem Durchschnitt der mit der Anzahl der erworbenen Kreditpunkte gewichteten Noten der einzelnen Module des Kompetenzbereichs.

(6) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn durch das erfolgreiche Ablegen von Modulen die jeweils in den Anlagen 5-7 vorgegebene Mindestanzahl von Kreditpunkten (CP) erstmalig erreicht oder überschritten wurde. Weitere Kreditpunkte werden danach dem Kompetenzbereich nicht mehr zugerechnet und gemäß § 18 Abs. 2 behandelt.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit der Anzahl der erworbenen Kreditpunkte gewichteten Noten der Kompetenzbereiche.

(8) Die Note nach Abs. 2 lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Gesamtnote wird die Note „mit Auszeichnung“ bei einem Durchschnitt bis 1,30 vergeben.

(9) Bei der Bildung der Noten nach Abs. 7 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Bestehen der Gesamprüfung

(1) Die Gesamprüfung für den jeweiligen Studiengang ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche aller Studienabschnitte des entsprechenden Studienganges nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) In jedem Semester, in dem die Studentin oder der Student im Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen mindestens 15 Kreditpunkte erworben werden. Die Gesamtsumme der erbrachten Kreditpunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

§ 15

Endgültiges Nichtbestehen der Gesamprüfung

(1) Ist die Bedingung nach § 14 Abs. 2 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamprüfung nicht bestanden.

(2) Ist die Gesamprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach § 14 Abs. 2 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch Beauftragte des Prüfungsausschusses. Die Beauftragten geben eine Empfehlung, den Antrag stattzugeben oder abzulehnen ab. Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.

(3) Der Antrag nach Abs. 2 ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. Der Antrag darf zweimal je Studiengang gestellt werden. Weitere Anträge sind zulässig, wenn nur ein Kriterium aus § 14 Abs. 2 verletzt wurde.

(4) Über den Antrag nach Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet außerdem darüber, ob Absatz 1 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt werden soll oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters und über den Termin der nächsten Prüfung.

(5) Die Gesamprüfung im jeweiligen Studiengang der Teile II bis V dieser Ordnung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 2 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit nach § 10 oder ggf. die Studienarbeit nach § 9 Abs. 9ff endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 16**Besondere Regelungen
nach dem Mutterschutzgesetz
und dem Bundeserziehungsgeldgesetz**

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. § 15 Abs. 4 dieser Ordnung findet sinngemäß Anwendung.

§ 17**Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Gesamtprüfung gemäß der Teile II bis V dieser Ordnung ist möglichst innerhalb von vier Wochen jeweils ein Zeugnis nach Anlage 9 bis 12 auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Die Hochschule stellt auf Antrag des Studierenden ein Diploma Supplement (DS) aus.

(3) Ist eine Gesamtprüfung nach § 15 nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die in den jeweiligen Modulen erreichten Kreditpunkte und gegebenenfalls deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Kreditpunkte in den Kompetenzbereichen aus sowie ferner, dass Prüfungen gemäß der Teile II bis V endgültig nicht bestanden sind.

§ 18**Zusätzliche Prüfungen und Studienleistungen**

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den in den Teilen II bis V dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen oder unbenotete Studienleistungen ohne Prüfung erbringen.

(2) Die zusätzlichen Prüfungen oder Studienleistungen nach Absatz 1 werden auf Antrag in das Zeugnis nach Anlage 9 bis 12 in der Liste der bestandenen Module aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Für zusätzliche Prüfungen und Studienleistungen werden keine Kreditpunkte angerechnet. Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zur letzten Prüfungsleistung zu stellen.

§ 19**Ungültigkeit der Gesamtprüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistun-

gen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Gesamtprüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Gesamtprüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 Abs. 4 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-, Master- oder Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Gesamtprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20**Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss bzw. die kontoführende Stelle jederzeit Einblick in den Stand der Kreditpunktekten.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Herstellung von Abschriften und Ablichtungen von Prüfungsbewertungen (z. B. Gutachten) wird zugelassen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Prüfungsleistung zu stellen.

§ 21**Hochschulöffentliche Bekanntmachungen
des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jeden Studienabschnitts in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 22**Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und weist der Prüfungsausschuss den Widerspruch nicht einstimmig zurück, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Diplom-Studiengang Elektrotechnik**§ 23****Ausrichtung des Studiengangs**

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Prüfung soll den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis sichern. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 24**Hochschulgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin" oder "Diplom-Ingenieur" (abgekürzt: "Dipl.-Ing."). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Anlage 1 aus.

§ 25**Praktikum**

Für den Diplomabschluss ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 24 Wochen Dauer nachzuweisen. Davon sollten 8 Wochen vor dem Beginn des Studiums abgeleistet werden. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 26**Art und Umfang der Diplomvorprüfung**

Die Diplomvorprüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen in den Kompetenzbereichen des Studienabschnittes Grundlagenstudium gemäß Anlage 5.

§ 27

Zulassung zur Diplomvorprüfung

Das Zulassungsverfahren erfolgt gemäß § 7.

§ 28

Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche des Studienabschnittes „Grundlagenstudium“ nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich gemäß § 13.

§ 29

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen in den Kompetenzbereichen der Studienabschnitte

1. Anwendungsstudium
2. Vertiefungsstudium

nach Anlage 6 und 7.

(2) Die Studierenden wählen eine Studienrichtung nach Anlage 6 und Anlage 7 mit den hierfür festgelegten Kompetenzbereichen aus. Sie können sich im Vertiefungsstudium für einen der Studienrichtung zugehörigen Studienschwerpunkt entscheiden. Die Studierenden stellen einen Prüfungsplan auf, der alle Kompetenzbereiche enthält und welcher der Genehmigung des Prüfungsausschusses bedarf. Art und Umfang der den Modulprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie der Umfang der Vorlesungen und Übungen sind im Kompetenzbereiche- und Modulkatalog festgelegt.

§ 30

Zulassung zur Diplomprüfung

Das Zulassungsverfahren erfolgt gemäß § 7. Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 voraus, dass im Grundlagenstudium mindestens 60 Kreditpunkte erreicht sind.

§ 31

Zulassung zur Studienarbeit

(1) Zur Studienarbeit gemäß § 9 Abs. 9ff wird zugelassen,

1. wer die Diplomvorprüfung nach § 28 Abs. 1 bestanden hat und
2. an der Universität Hannover im Diplomstudiengang Elektrotechnik immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag kann jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für die Erstprüfende oder den Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden, wobei eine oder einer der beiden Prüfenden eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik sein muss.
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Studienarbeit entnommen werden soll.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 32

Wiederholung der Studienarbeit

(1) Eine Studienarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden.

(2) Das neue Thema der Studienarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) Im Diplomstudiengang Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Arbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 33

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr.2 wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung nach § 28 Abs. 1 bestanden hat,
2. die Studienarbeit bestanden hat,
3. an der Universität Hannover im Diplomstudiengang Elektrotechnik immatrikuliert ist und
4. mindestens 90 Kreditpunkte im Anwendungsstudium und Vertiefungsstudium erworben hat.

(2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag kann jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Erstprüfende oder den Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden, wobei eine oder einer der beiden Prüfenden eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik sein muss.
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 34

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas nach § 10 Abs. 9 bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) Im Diplom- oder Masterstudiengang Elektrotechnik oder Technische Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Arbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 35

Gesamtergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche der Studienabschnitte „Anwendungsstudium“ und „Vertiefungsstudium“ nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich nach § 13.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden wird der gewählte Studienschwerpunkt in das Zeugnis aufgenommen. Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zur letzten Prüfungsleistung zu stellen.

III. Diplom-Studiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik

§ 36

Ausrichtung des Studiengangs

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Prüfung soll den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis sichern. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner

Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 37

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin" oder "Diplom-Ingenieur" (abgekürzt: "Dipl.-Ing."). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Anlage 1 aus.

§ 38

Praktikum

Für den Diplomabschluss ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 24 Wochen Dauer nachzuweisen. Davon sollten 8 Wochen vor dem Beginn des Studiums abgeleistet werden. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 39

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen in den Kompetenzbereichen des Studienabschnittes Grundlagenstudium gemäß Anlage 5.

§ 40

Zulassung zur Diplomvorprüfung

Das Zulassungsverfahren erfolgt gemäß § 7.

§ 41

Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche des Studienabschnittes „Grundlagenstudium“ nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich gemäß § 13.

§ 42

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen in den Kompetenzbereichen der Studienabschnitte

1. Anwendungsstudium
2. Vertiefungsstudium

nach Anlage 6 und 7 für den Studiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik.

(2) Die Studierenden stellen einen Prüfungsplan auf, der alle Kompetenzbereiche enthält und welcher der Genehmigung des Prüfungsausschusses bedarf. Art und Umfang der den Modulprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie Umfang der Vorlesungen und Übungen sind im Kompetenzbereiche- und Modulkatalog festgelegt.

§ 43**Zulassung zur Diplomprüfung**

Das Zulassungsverfahren erfolgt gemäß § 7. Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 voraus, dass im Grundlagenstudium mindestens 60 Kreditpunkte erreicht sind.

§ 44**Zulassung zur Studienarbeit**

(1) Zur Studienarbeit gemäß § 9 Abs. 9ff wird zugelassen,

1. wer die Diplomvorprüfung nach § 41 Abs. 1 bestanden hat und
2. an der Universität Hannover im Diplomstudiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag kann jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Erstprüfende oder den Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden, wobei eine oder einer der beiden Prüfenden eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik sein muss.
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Studienarbeit entnommen werden soll.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 45**Wiederholung der Studienarbeit**

(1) Eine Studienarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden.

(2) Das neue Thema der Studienarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) Im Diplomstudiengang Elektrotechnik oder Technische Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Arbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 46**Zulassung zur Diplomarbeit**

(1) Zur Diplomarbeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr.2 wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung nach § 41 Abs. 1 bestanden hat,
2. die Studienarbeit bestanden hat,
3. an der Universität Hannover im Diplomstudiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik immatrikuliert ist und
4. mindestens 90 Kreditpunkte im Anwendungsstudium und Vertiefungsstudium erworben hat.

(2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag kann jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für die Erstprüfende oder den Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden, wobei eine oder einer der beiden Prüfenden eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik sein muss.
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 47**Wiederholung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 10 Abs. 9 bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) Im Diplom- oder Masterstudiengang Elektrotechnik oder Technische Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Arbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 48**Gesamtergebnis der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche der Studienabschnitte „Anwendungsstudium“ und „Vertiefungsstudium“ nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich nach § 13.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden wird der gewählte Studienschwerpunkt in das Zeugnis aufgenommen. Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zur letzten Prüfungsleistung zu stellen.

**IV. Bachelorstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik**
§ 49**Ausrichtung des Studiengangs**

Im Bachelorstudiengang werden die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogenen Qualifikationen vermittelt, die für den Einstieg ins Berufsleben erforderlich sind. Insbesondere sollen die Schlüsselqualifikationen Methoden-, Sozial- und Selbst-Kompetenz ausgebildet werden. Ziel des Studienganges ist die Erlangung einer ersten Berufsqualifikation.

§ 50**Hochschulgrad**

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc."). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Anlage 2 aus.

(2) In der Urkunde nach Absatz 1 wird der Zusatz "in Electrical Engineering" bzw. "in Computer Engineering" aufgenommen.

§ 51**Praktikum**

Für den Bachelorabschluss ist eine berufspraktische Tätigkeit von 8 Wochen Dauer nachzuweisen. Diese sollten vor dem Beginn des Studiums abgeleistet werden. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 52**Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen in den Kompetenzbereichen der Studienabschnitte

1. Grundlagenstudium gemäß Anlage 5 und
2. Anwendungsstudium gemäß Anlage 6.

(2) Die Studierenden wählen eine Studienrichtung nach Anlage 6 mit den hierfür festgelegten Kompetenzbereichen aus. Die Studierenden stellen einen Prüfungsplan auf, der alle Module enthält und welcher der Genehmigung des Prüfungsausschusses bedarf. Art und Umfang der den Modulprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie Umfang der Vorlesungen und Übungen sind im Kompetenzbereiche- und Modulkatalog festgelegt.

§ 53**Zulassung zur Bachelorprüfung**

Das Zulassungsverfahren erfolgt gemäß § 7.

§ 54**Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr.1 wird zugelassen, wer

1. mindestens 120 Kreditpunkte im Grundlagenstudium und im Anwendungsstudium erbracht hat und
2. an der Universität Hannover im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag kann jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. ein Vorschlag für die Erstprüfende oder den Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden, wobei eine oder einer der beiden Prüfenden eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik sein muss,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 55**Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden.

(2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) Im Bachelorstudiengang Elektrotechnik oder Technische Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik

Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Arbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 56

Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche der Studienabschnitte „Grundlagenstudium“ und „Anwendungsstudium“ nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach § 13.

V. Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

§ 57

Ausrichtung des Studiengangs

Das Masterstudium folgt konsekutiv einem Bachelorstudium, wobei der Masterstudiengang den Bachelorstudiengang fortführt und vertieft. Insbesondere sollen die Schlüsselqualifikationen Methoden-, Sozial- und Selbst-Kompetenz weiter ausgebildet werden. Ziel des Studienganges ist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und systemübergreifenden Denken in einem forschungsorientierten Umfeld.

§ 58

Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc."). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Anlage 3 aus.

(2) In die Urkunden nach Abs. 1 wird der Zusatz "in Electrical Engineering" bzw. "in Computer Engineering" aufgenommen.

§ 59

Praktikum

Für den Masterabschluss ist ein Industriepraktikum von 16 Wochen Dauer nachzuweisen. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 60

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen in den Kompetenzbereichen des Studienabschnittes Vertiefungsstudium gemäß Anlage 7.

(2) Die Studierenden wählen eine Studienrichtung nach Anlage 7 mit den hierfür festgelegten Modulen

aus. Sie können sich im Vertiefungsstudium für einen der Studienrichtung zugehörigen Studienschwerpunkt entscheiden. Die Studierenden stellen einen Prüfungsplan auf, der alle Kompetenzbereiche enthält und welcher der Genehmigung des Prüfungsausschusses bedarf. Art und Umfang der den Modulprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen sind im Kompetenzbereiche- und Modulkatalog festgelegt. Der Umfang der Vorlesungen und Übungen ergibt sich aus dem Kompetenzbereich- und Modulkatalog.

§ 61

Zulassung zur Masterprüfung

Das Zulassungsverfahren erfolgt gemäß § 7.

§ 62

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr.2 wird zugelassen, wer

1. mindestens 60 Kreditpunkte erworben hat und
2. an der Universität Hannover im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag kann jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Erstprüfende oder den Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden, wobei eine oder einer der beiden Prüfenden eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik sein muss.
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 63

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 10 Abs. 9 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) Im Diplom- oder Masterstudiengang Elektrotechnik oder Technische Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Arbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 64

Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Kompetenzbereiche des Studienabschnittes „Vertiefungsstudium“ nach § 13 Abs. 6 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich nach § 13.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden wird der gewählte Studienschwerpunkt in das Zeugnis aufgenommen. Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zur letzten Prüfungsleistung zu stellen.

VI. Schlussvorschriften

§ 65

Inkrafttreten Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gel-

tenden Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge Elektrotechnik und Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik und den Bachelor- und Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik außer Kraft und werden durch die vorliegende Ordnung ersetzt.

(2) Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Anlage 4 in Kreditpunkte umgerechnet. Die Zuordnung zum Zählsemester gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 erfolgt

- bis 30 CP in das 1. Semester
- von 31 bis 60 CP in das 2. Semester
- von 61 bis 90 CP in das 3. Semester
- von 91 bis 120 CP in das 4. Semester
- von 121 bis 150 CP in das 5. Semester
- von 151 bis 180 CP in das 6. Semester
- von 181 bis 210 CP in das 7. Semester
- von 211 bis 240 CP in das 8. Semester
- von 241 bis 270 CP in das 9. Semester
- von 271 und mehr CP in das 10. Semester

(4) Der Übergang in diese Prüfungsordnung stellt eine hinreichende Begründung nach § 6 Abs. 6 dar.

(5) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen (Fehlversuche), werden nicht betrachtet. Unbeschadet davon werden Fehlversuche bei Arbeiten nach § 9 und § 10 angerechnet.

(6) Der Fachbereichsrat kann ergänzende Übergangsvorschriften beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse gilt § 21 Abs. 1 entsprechend.

Anlagen

Anlage 1 Diplomurkunde

UNIVERSITÄT HANNOVER
FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK UND
INFORMATIONSTECHNIK

DIPLOMURKUNDE

Frau/Herr^{*)},
geboren am in,

hat die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik/
Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische
Informatik^{*)} am bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

Diplom-Ingenieurin/ Diplom-Ingenieur^{*)}
(abgekürzt: Dipl.-Ing.)

verliehen.

Hannover, den

Die/Der^{*)} Vorsitzende des Prüfungsausschusses

^{*)} Die jeweils gültige Form einsetzen

Anlage 2 Urkunde Bachelor of Science

UNIVERSITÄT HANNOVER
FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK UND
INFORMATIONSTECHNIK

URKUNDE

Frau/Herr^{**)},
geboren am in,

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Elektrotechnik
und Informationstechnik am bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
in Electrical Engineering / Computer Engineering^{*)}

verliehen.

Hannover, den

Die/Der^{**)} Vorsitzende des Prüfungsausschusses

^{*)} Für die Studienrichtung Computer Engineering (BS)
gilt Computer Engineering. In allen anderen Fällen gilt
Electrical Engineering.

^{**)} Die jeweils gültige Form einsetzen

Anlage 3 Urkunde Master of Science

UNIVERSITÄT HANNOVER
 FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK UND
 INFORMATIONSTECHNIK

URKUNDE

Frau/Herr^{**})
 geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang
 Elektrotechnik und Informationstechnik
 am bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)
 in Electrical Engineering / Computer Engineering^{*)}

verliehen.

Hannover, den

Die/Der[†] Vorsitzende des Prüfungsausschusses

^{*)} Für die Studienrichtung Computer Engineering (MS) gilt Computer Engineering. In allen anderen Fällen gilt Electrical Engineering.

^{**)} Die jeweils gültige Form einsetzen

Anlage 4 Kreditpunkte (CP)

(1) Bei Modulprüfungen werden für eine Semesterwochenstunde (SWS) Vorlesung je 1,5 CP und für eine SWS anderer Lehrformen (Übung, Seminar usw.) je 1 CP vergeben.

(2) Für eine Laborstunde / Projektarbeit werden im Abschnitt "Grundlagenstudium" 1,5 CP und in den anderen Abschnitten 2 CP vergeben.

(3) Für die Bachelorarbeit bzw. die Studienarbeit werden 12 CP vergeben.

(4) Für die Masterarbeit bzw. die Diplomarbeit werden 30 CP vergeben.

(5) Für eine Woche studienbegleitendes Fachpraktikum wird 1,5 CP vergeben.

Anlage 5 Kompetenzbereiche Grundlagenstudium

Kompetenzbereiche mit Note

Elektrotechnische Anwendungen	10 CP
Elektrotechnische Grundlagen	15 CP
Grundlagenstudium (Wahlbereich)	16 CP
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	15 CP
Mathematik-Naturwissenschaften	32 CP
Informations- und Systemtechnik	9 CP

Kompetenzbereiche ohne Note

Elektrotechnisches Grundlagenlabor	12 CP
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (Nachweis)	9 CP
Praktikum	0 CP
Studium Generale	2 CP

Anlage 6 Kompetenzbereiche Anwendungsstudium

Studienrichtung: Automatisierungstechnik

Kompetenzbereich	CP
Regelungstechnik	8
Automatisierungstechnik (PA)	8
Automatisierungstechnik (WA)	12
Bachelorarbeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§ 9 Abs. 9ff)	12

Kompetenzbereiche ohne Note

Kompetenzbereich	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	3
Studium Generale	3
Labor / Projektarbeit A "Automatisierungstechnik"	7
Labor / Projektarbeit A "Allgemein"	7

Studienrichtung: Energietechnik

Kompetenzbereich	CP
Regelungstechnik	8
Energietechnik (PA)	8
Energietechnik (WA)	12
Bachelorarbeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§ 9 Abs. 9ff)	12

Kompetenzbereiche ohne Note

Kompetenzbereich	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	3
Studium Generale	3
Labor / Projektarbeit A "Energietechnik"	7
Labor / Projektarbeit A "Allgemein"	7

Studienrichtung: Mikroelektronik

Kompetenzbereich	CP
Regelungstechnik	8
Mikroelektronik (PA)	8
Mikroelektronik (WA)	12
Bachelorarbeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§ 9 Abs. 9ff)	12
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	3
Studium Generale	3
Labor / Projektarbeit A "Mikroelektronik"	7
Labor / Projektarbeit A "Allgemein"	7

Studienrichtung: Nachrichtentechnik

Kompetenzbereich	CP
Regelungstechnik	8
Nachrichtentechnik (PA)	8
Nachrichtentechnik (WA)	12
Bachelorarbeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§ 9 Abs. 9ff)	12
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	3
Studium Generale	3
Labor / Projektarbeit A "Nachrichtentechnik"	7
Labor / Projektarbeit A "Allgemein"	7

**Diplomstudiengang: Elektrotechnik mit der
Studienrichtung Technische Informatik /
Studienrichtung: Computer Engineering (BS)**

Kompetenzbereich	CP
Regelungstechnik	8
Technische Informatik / Computer Engineering (PA)	8
Technische Informatik / Computer Engineering (WA)	12
Bachelorarbeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) oder Studienarbeit (§ 9 Abs. 9ff)	12
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	3
Studium Generale	3
Labor / Projektarbeit A "Technische Informatik / Computer Engineering"	7
Labor / Projektarbeit A "Allgemein"	7

Legende:

- A = Kompetenzbereich des Anwendungsstudiums
- CP = Anzahl der geforderten Kreditpunkte
- PA = Kompetenzbereich ohne Auswahlmöglichkeit bei den Modulen im Anwendungsstudium (Pflichtbereich)
- WA = Kompetenzbereich mit Auswahlmöglichkeit bei den Modulen im Anwendungsstudium (Wahlbereich)

Anlage 7 Kompetenzbereiche Vertiefungsstudium

Studienrichtung: Automatisierungstechnik

Schwerpunkt: Mechatronik

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Automatisierungstechnik (PB)	16
Mechatronik (B)	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit oder Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	6
Studium Generale	4
Labor / Projektarbeit B "Automatisierungstechnik"	8
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	8
Praktikum	24

Schwerpunkt: Mess- und Regelungstechnik

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Automatisierungstechnik (PB)	16
Mess- und Regelungstechnik (B)	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit oder Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	6
Studium Generale	4
Labor / Projektarbeit B "Automatisierungstechnik"	8
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	8
Praktikum	24

Studienrichtung: Energietechnik

Schwerpunkt: Elektrische Energieversorgung

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Energietechnik (PB)	16
Elektrische Energieversorgung (B)	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit oder Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	6
Studium Generale	4
Labor / Projektarbeit B "Energietechnik"	8
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	8
Praktikum	24

Schwerpunkt: Elektrische Energiewandlung

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Energietechnik (PB)	16
Elektrische Energiewandlung (B)	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	6
Studium Generale	4
Labor / Projektarbeit B "Energietechnik"	8
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	8
Praktikum	24

Studienrichtung: Mikroelektronik

Schwerpunkt: Schaltungs- und Systementwurf

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Mikroelektronik (PB)	16
Schaltungs- und Systementwurf (B)	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	6
Studium Generale	4
Labor / Projektarbeit B "Mikroelektronik"	8
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	8
Praktikum	24

Schwerpunkt: Technologie und Bauelemente

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Mikroelektronik (PB)	16
Technologie und Bauelemente (B)	12
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	6
Studium Generale	4
Labor / Projektarbeit B "Mikroelektronik"	8
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	8
Praktikum	24

Studienrichtung: Nachrichtentechnik

Schwerpunkt: Hochfrequenztechnik

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Nachrichtentechnik (PB)	8
Hochfrequenztechnik (B)	16
Nachrichtentechnik (WA)	4
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	6
Studium Generale	4
Labor / Projektarbeit B "Nachrichtentechnik"	8
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	8
Praktikum	24

Schwerpunkt: Kommunikationssysteme

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Nachrichtentechnik (PB)	8
Kommunikationssysteme (B)	16
Nachrichtentechnik (WA)	4
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	6
Studium Generale	4
Labor / Projektarbeit B "Nachrichtentechnik"	8
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	8
Praktikum	24

Schwerpunkt: Nachrichtenverarbeitung

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Nachrichtentechnik (PB)	8
Nachrichtenverarbeitung (B)	16
Nachrichtentechnik (WA)	4
Technischer Kompetenzbereich	4
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	6
Studium Generale	4
Labor / Projektarbeit B "Nachrichtentechnik"	8
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	8
Praktikum	24

Diplomstudiengang: Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik / Studienrichtung: Computer Engineering (MS)

Kompetenzbereiche mit Note	CP
Theoretische Elektrotechnik	8
Technische Informatik (PB)	16
Masterarbeit <i>oder</i> Diplomarbeit	30
2 Kompetenzbereiche auszuwählen aus Tabelle 7.1:	2 x 8

Tabelle 7.1 Wahlkompetenzbereiche Computer Engineering:

- Softwaresysteme (B)
- Bildverarbeitung (B)
- Hardwaresysteme (B)
- Kommunikationssysteme (B) (Technische Informatik)
- Steuerungssysteme (B)

Kompetenzbereiche ohne Note	CP
Technischer Kompetenzbereich (Nachweis)	6
Studium Generale	4
Labor / Projektarbeit B "Technische Informatik"	8
Labor / Projektarbeit B "Allgemein"	8
Praktikum	24

Legende:

B = Kompetenzbereich des Vertiefungsstudiums mit Auswahlmöglichkeit bei den Modulen (Wahlbereich)

CP = Anzahl der geforderten Kreditpunkte

PB = Kompetenzbereich ohne Auswahlmöglichkeit bei den Modulen im Vertiefungsstudium (Pflichtbereich)

WA = Kompetenzbereich des Anwendungsstudiums mit Auswahlmöglichkeit bei den Modulen (Wahlbereich)

Anlage 8 Umfang der Prüfungsleistungen

Art und Umfang der Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind im Kompetenzbereiche- und Modulkatalog definiert.

Anlage 9 Zeugnis der Diplomvorprüfung

**UNIVERSITÄT HANNOVER
FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK UND
INFORMATIONSTECHNIK**

ZEUGNIS

Frau/Herr **)
geboren am in
.....
hat die

**Diplomvorprüfung im Studiengang
Elektrotechnik / Elektrotechnik mit der
Studienrichtung Technische Informatik**)**

ammit der Gesamtnote*)(,..)
bestanden.

Kompetenzbereiche mit Note:

	Kredit- punkte***)	Beurteilung¹⁾
Elektrotechnische Anwendungen		
Elektrotechnische Grundlagen		
Grundlagenstudium (Wahlbereich)		
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		
Mathematik-Naturwissenschaften		
Informations- und Systemtechnik		
Kompetenzbereiche ohne Note		

	Kredit- punkte***)
Elektrotechnisches Grundlagenlabor	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (Nachweis)	
Praktikum	
Programmierpraktikum	
Studium Generale	

Hannover, den

.....
Die/Der**) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

- *) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, bei der Gesamtnote auch die Note „mit Auszeichnung“ und dezimale Darstellung der Gesamtnote
- **) Zutreffendes einsetzen
- ***) Der Aufwand pro Semester beträgt durchschnittlich 30 Kreditpunkte

Anhang:

Liste aller erfolgreich abgeschlossenen Module ggf. mit Note in den einzelnen Kompetenzbereichen

Anlage 10 Zeugnis der Bachelorprüfung

**UNIVERSITÄT HANNOVER
FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK UND
INFORMATIONSTECHNIK
ZEUGNIS**

Frau/Herr **)
geboren am in
.....
hat die

**Bachelorprüfung im Studiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
Studienrichtung**

am mit der Gesamtnote *) (, ..) bestanden.

Kompetenzbereiche mit Note:

	Kredit- punkte ***)	Beur- teilung *
....		
....		
....		
....		

Kompetenzbereiche ohne Note

	Kredit- punkte ***)
....	
....	
....	
....	

Bachelorarbeit über das Thema:

Note: (12 Kreditpunkte)

Hannover, den

.....
Die/Der **) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

- *) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, bei der Gesamtnote auch die Note „mit Auszeichnung“ und dezimale Darstellung der Gesamtnote
- ***) Zutreffendes einsetzen
- ***) Der Aufwand pro Semester beträgt durchschnittlich 30 Kreditpunkte

Anhang:

Liste aller erfolgreich abgeschlossenen Module ggf. mit Note in den einzelnen Modulen

Anlage 11 Zeugnis der Masterprüfung

**UNIVERSITÄT HANNOVER
FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK UND
INFORMATIONSTECHNIK**

ZEUGNIS

Frau/Herr **),

geboren am in

.....,

hat die

**Masterprüfung im Studiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
Studienrichtung**

am mit der Gesamtnote *) (,) bestanden.

Kompetenzbereiche mit Note

Kreditpunkte ***)	Beurteilung *)
....	
....	

Kompetenzbereiche ohne Note:

Kreditpunkte ***)
....
....
....
....

Masterarbeit über das Thema:

.....

Note: (30 Kreditpunkte)

Hannover, den

.....
Die/Der **) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

- *) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, bei der Gesamtnote auch die Note „mit Auszeichnung“ und dezimale Darstellung der Gesamtnote
- ***) Zutreffendes einsetzen
- ***) Der Aufwand pro Semester beträgt durchschnittlich 30 Kreditpunkte

Anhang:

Liste aller erfolgreich abgeschlossenen Module ggf. mit Note in den einzelnen Modulen

Anlage 12 Zeugnis der Diplomprüfung

UNIVERSITÄT HANNOVER
FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK UND
INFORMATIONSTECHNIK

ZEUGNIS

Frau/Herr **),

geboren am in
.....,

hat die

Diplomprüfung im Studiengang ELEKTROTECHNIK /
ELEKTROTECHNIK MIT DER STUDIENRICHTUNG
TECHNISCHE INFORMATIK **),

Studienrichtung/.....am

mit der Gesamtnote *)(,)... bestanden.

Kompetenzbereiche mit Note

**)

.....
.....

Kreditpunkte*
Beurteilung*)

Kompetenzbereiche ohne Note:

Kreditpunkte*

**)

.....
.....
.....
.....

Studienarbeit über das Thema:

.....
Note: (12 Kreditpunkte)

Diplomarbeit über das Thema:

.....
Note: (30 Kreditpunkte)

Hannover, den

Die/Der **) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend,
bei der Gesamtnote auch die Note „mit Auszeichnung“
und dezimale Darstellung der Gesamtnote

**) Zutreffendes einsetzen

***) Der Aufwand pro Semester beträgt durchschnittlich
30 Kreditpunkte

Anhang:

Liste aller erfolgreich abgeschlossenen Module
ggf. mit Note in den einzelnen Modulen

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 28.07.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Erste Änderung der Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Erste Änderung der Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft

Die Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft der Universität Hannover, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 3/2000 vom 05.07.2000, wird wie folgt geändert:

§ 8 "Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen" erhält folgende Fassung:

"Studienzeiten in einschlägigen Weiterbildungsstudiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in den vom WA in Kooperation mit Unternehmen und Einrichtungen durchgeführten Studieneinheiten und dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind."

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 21.07.2004 die nachfolgende Ordnung der Juristischen Fakultät beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung der Juristischen Fakultät der Universität Hannover vom 21.07.2004

I. Fakultätsrat

§ 1 - Einberufung

- (1) Der Fakultätsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat; in der Regel spätestens mittwochs vor Senatssitzungen.
- (2) ¹Der Fakultätsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich beantragen. ²Der Antrag soll die zu behandelnden Sitzungsgegenstände benennen.
- (3) Die Sitzungseinberufung erfolgt durch das Dekanat und soll fünf Tage vor dem Sitzungstermin geschehen.

§ 2 - Beschlussfähigkeit

¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stellt die/der Vorsitzende Beschlussunfähigkeit fest, lädt sie/er zu einer erneuten Sitzung ein, in der der Fakultätsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 3 - Tagesordnung

- (1) ¹Das Dekanat stellt die Tagesordnung auf und hat sie den ständigen wie stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und dem Präsidialamt der Universität spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. ²Die Tagesordnung wird außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) ¹Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich und in der Regel zusätzlich in elektronischer Form mit Unterlagen an das Dekanat einzureichen. ²Später eingehende Anträge können nur in dringenden Fällen berücksichtigt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Juristischen Fakultät der Universität Hannover.
- (4) ¹Fristgerecht eingereichte bzw. dringliche Anträge werden durch das Dekanat auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. ²Personen, die Anträge stellen, werden in der Tagesordnung benannt und übernehmen die Berichterstattung im Fakultätsrat, sofern dies erforderlich ist.

(5) Die Anträge werden den ständigen wie - nach Bedarf - stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Juristischen Fakultät spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugeleitet.

§ 4 - Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Die Sitzung des Fakultätsrats beginnt mit der Feststellung der Tagesordnung.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie
- a) im Zusammenhang mit einem anderen Tagesordnungspunkt stehen und
 - b) ihre Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht wird und
 - c) den Mitgliedern des Fakultätsrats die notwendigen Unterlagen spätestens zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- (3) Mitteilungen des Dekanats werden, sofern nicht besondere Wichtigkeit oder Dringlichkeit die Aufnahme in die Tagesordnung gebieten, durch periodische Rundschreiben bekannt gemacht.

§ 5 - Tagesordnung der außerordentlichen Sitzungen

Die Tagesordnung für außerordentliche Sitzungen (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich auf die Gegenstände zu beschränken, die Anlass für deren Anberaumung waren.

§ 6 - Tischvorlagen

- (1) ¹Jedes Mitglied der Fakultät kann zu jedem Tagesordnungspunkt Tischvorlagen einbringen. ²Sie sollen zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden und den Tagesordnungspunkt bezeichnen, zu dem sie gehören.
- (2) ¹§ 4 Abs. 2 findet auf Tischvorlagen entsprechende Anwendung. ²Ihre Beratung unterbleibt, wenn zwei Mitglieder des Fakultätsrats oder eine anwesende Statusgruppe die Nichtbefassung beantragen.

§ 7 - Protokolle

- (1) ¹Über die Sitzungen des Fakultätsrats werden Protokolle geführt. ²Sie sollen den wesentlichen Gang der Diskussion und die Beschlüsse enthalten und sind von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. ³Auf Antrag erhält jedes Mitglied des Fakultätsrats Gelegenheit, persönliche Erklärungen zu Protokoll zu geben.

(2) ¹Sitzungsprotokolle sind vom Fakultätsrat zu genehmigen. ²Das Protokoll liegt spätestens einen Werktag vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Fakultätsrats seinen Mitgliedern vor. ³Über Protokollrügen entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Das Protokoll ist nach Unterzeichnung den Mitgliedern des Fakultätsrats, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, den Hochschullehrern der Fakultät und dem Präsidialamt der Universität unverzüglich zuzuleiten.

(4) ¹Ein Exemplar des öffentlichen Teils des Protokolls wird ausgehängt. ²Diesen Teil erhalten außerdem die Fachschaft sowie die Bibliothek.

§ 8 - Rederecht

(1) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die zur Sitzung hinzugezogenen Planungsgruppenvorsitzenden, Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder, Sachverständigen, antragstellenden Personen und die durch Anträge Betroffenen können sich jederzeit zu Wort melden. ²Wortmeldungen werden durch die Sitzungsleitung auf einer Rednerliste geführt und in entsprechender Reihenfolge berücksichtigt. ³Abweichungen bedürfen der Zustimmung der davon Betroffenen. ⁴Zu Tagesordnungspunkten, die in Kommissionen behandelt worden sind, ist die Kommissionsleitung einzuladen.

(2) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Sachbeiträgen vor. ²Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort am Ende der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt.

§ 9 - Antragsbehandlung

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die nach § 8 Abs. 1 hinzugezogenen Sitzungsteilnehmer können jederzeit Verfahrens- und Änderungsanträge stellen; diese sollen kurz begründet werden.

(2) ¹Die Sitzungsleitung hat auf eine sachdienliche Behandlung und Erörterung der Anträge hinzuwirken. ²Von einstimmigen Kommissionsvorschlägen soll ohne begründete Rückverweisung nicht abgegangen werden; einstimmig gefasste Beschlüsse der Haushaltskommission werden nur zur Diskussion gestellt, wenn dazu rechtzeitig schriftliche Anträge eingegangen sind.

(3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. ²Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung, Änderung der Tagesordnung, Unterbrechung der Sitzung, Vertagung,
- b) sofortige, getrennte, schriftliche oder geheime Abstimmung,
- c) Begrenzung der Redezeit, Schluss der Rednerliste oder Debatte, Übergang zur Tagesordnung.

§ 10 - Abstimmung

(1) In der Regel wird offen abgestimmt, in Personalangelegenheiten, bei Entscheidungen über Berufungslisten, der Wahl oder Abwahl eines Dekanatsmitgliedes sowie auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrats dagegen geheim.

(2) ¹Liegen mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden, d.h. den von der jeweiligen Vorlage am weitesten abweichenden Antrag zuerst abgestimmt. ²Im Zweifel entscheidet der Fakultätsrat über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Auf Antrag der Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(4) Das Stimmenverhältnis wird im Anschluss an die Abstimmung durch die Sitzungsleitung festgestellt und auf Antrag im Protokoll vermerkt.

(5) Die Mitglieder der Gruppe MTV haben kein Stimmrecht

- a) bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen;
- b) in Angelegenheiten der Berufung eines Mitgliedes der Hochschullehrergruppe;
- c) in Promotions- und Habilitationsverfahren einschließlich der Einsetzung von Promotions- und Habilitationskommissionen.

§ 11 - Aufgaben und Rechte des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen und Teilstudiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(2) ¹Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. ²Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Zielvereinbarungen zwischen Fakultät und höheren Ebenen oder in der Fakultät;
- b) Allgemeine Festlegung des Ob und Wie der Auskehrung von Sach-, Personal- oder Geldmitteln nach Leistungskriterien;
- c) Berufungsvorschläge, Ehrungen (Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren), Habilitationen, Entscheidungen über die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren;
- d) von einer Vorlage der Haushaltskommission abweichende Vorlagen der Dekanin/des Dekans.

(3) Der Fakultätsrat hat das Recht zur Stellungnahme

- a) zu Vorschlägen des Dekanats zur Gliederung der Forschungseinrichtungen der Fakultät (innere Gliederung) einschließlich des Bestands und der Widmung von Professuren sowie der Planstellenzuordnungen von wissenschaftlichem und sonstigem Personal;
- b) zu wissenschaftlichen Kooperationen der Fakultät.

(4) ¹Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. ²Ein hierauf gerichteter Antrag ist von mindestens vier Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 12 - Befangenheit, Verschwiegenheit

(1) ¹Von der beratenden und abstimmenden Mitwirkung im Fakultätsrat sind Personen ausgeschlossen, bei denen oder bei deren Angehörigen bis zum dritten Grade durch einen Beschluss ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil entstehen kann. ²Ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil ist auch die Ausstattung einer Professur mit persönlich zugeordneten Geldern, Personen oder Sachmitteln. ³Den Angehörigen stehen interessenthalber verbundene Personen gleich, die an derselben Professur beschäftigt sind.

(2) ¹Der Fakultätsrat entscheidet, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. ²Mitglieder der Universität, die als Mitglied des Fakultätsrats ausgeschlossen wären oder sind, haben das Recht, zu Beginn der Beratung der Angelegenheit ihre Interessen darzulegen. ³Danach haben sie den Beratungsraum zu verlassen. ⁴Ein Beschluss, der unter Verstoß gegen Mitwirkungsvorschriften zustande gekommen ist, ist unwirksam. ⁵Die Unwirksamkeit kann nur geltend gemacht werden, wenn der Verstoß innerhalb einer Woche nach dem Beschlusstag schriftlich gerügt wurde.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten verpflichtet.

II. Dekanat

§ 13 - Dekanat

(1) ¹Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und der Studiendekanin/dem Studiendekan. ²Die Außenvertretung der Fakultät obliegt der Dekanin/dem Dekan. ³In Studienangelegenheiten kann die Dekanin/der Dekan die Studiendekanin/den Studiendekan mit der Außenvertretung beauftragen. ⁴Dekanin/Dekan und Studiendekanin/Studiendekan führen ihren jeweiligen Aufgabenbereich selbständig im Rahmen der Richtlinien

der Dekanin/des Dekans und der Entscheidungen des Fakultätsrats. ⁵Im Verhinderungsfalle wird die Dekanin/der Dekan durch die Studiendekanin/den Studiendekan vertreten; ist auch dieser verhindert, obliegt die Vertretung den Prodekaninnen/den Prodekanen in rückläufiger Reihenfolge. ⁶Kann in dringenden Fällen die Entscheidung des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Dekanin/der Dekan die erforderlichen Maßnahmen selbst.

(2) ¹Das Dekanat hat den Fakultätsrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. ²Das Dekanat hat den Mitgliedern des Fakultätsrats auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit nicht Datenschutz entgegensteht.

(3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie über die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) ¹Die Dekanin/der Dekan übt die Rechtsaufsicht in der Fakultät aus. ²Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Fakultätsrats ist eine Beanstandung eines rechtswidrigen Verhaltens, insbesondere durch Verstoß gegen Gesetze und Satzungen, auszusprechen.

(5) ¹Das Dekanat kann zur Vorberatung von Fakultätsangelegenheiten die Hochschullehrerversammlung (Professorium) einberufen. ²Die übrigen Statusgruppen können gesondert durch ihre jeweilige Leitung einberufen werden. ³Das Dekanat überweist Anträge, die vom Gegenstand her in den Arbeitsbereich bestehender Ausschüsse oder Kommissionen der Fakultät (§ 14) fallen, diesen Gremien zur Vorberatung und Erstellung eines Entscheidungsvorschlags.

(6) ¹Über die Behandlung statusgruppenspezifischer Fragen (z.B. Studienplanung, Prüfungsangelegenheiten) hat sich das Dekanat bzw. die zuständige Ausschussleitung auch in Bezug auf das Verfahren möglichst frühzeitig mit den betroffenen Statusgruppen ins Benehmen zu setzen. ²Andernfalls ist die Angelegenheit entsprechend zu vertagen.

(7) Als Gremientag ist der Mittwochnachmittag ab 12:00 Uhr grundsätzlich von Lehrveranstaltungen freizuhalten.

III. Andere Gremien

§ 14 - Andere Gremien

(1) ¹Ausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich Mitglieder der sie einsetzenden Organe angehören. ²Kommissionen sind Gremien, denen auch weitere Personen angehören können. ³Über die Wahl von Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren in Prüfungsgremien ist ausdrücklich zu beschließen.

(2) ¹An allen Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen können die ständigen und stellvertretenden Mitglieder der sie einsetzenden Organe sowie das Dekanat mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sonderregelungen für Habilitations- und Berufungskommissionen bleiben unberührt.

(3) ¹In Ausschuss- und Kommissionssitzungen können Sachverständige gehört werden. ²Über ihre Zulassung, die dem Dekanat schriftlich begründet mitzuteilen ist, entscheidet grundsätzlich der betreffende Ausschuss bzw. die betreffende Kommission, bei Habilitations- und Berufungskommissionen der Fakultätsrat.

(4) Auf Verlangen des Fakultätsrats ist über die Ausschuss- bzw. Kommissionsarbeit ein Tätigkeitsbericht zu erstellen.

(5) Die Verfahrensvorschriften für den Fakultätsrat gelten sinngemäß auch für andere Gremien der Fakultät.

IV. Sonstiges

§ 15 - Berufungsverfahren

(1) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission und stellt den Antrag auf Freigabe der Professur. ²In der Berufungskommission sind alle Gruppen vertreten. ³Grundsätzlich werden die Berufungskommissionen als große Kom-

missionen gebildet, die sich aus sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, zwei Studentinnen oder Studenten sowie einem Mitglied der Gruppe MTV zusammensetzt.

⁴Die Hochschullehrergruppe verfügt über die Mehrheit der Stimmen. ⁵Auswärtige Mitglieder sind zulässig. ⁶Jedes Mitglied der Hochschullehrergruppe kann an den Beratungen der Berufungskommission und bei Entscheidungen des Fakultätsrates in Berufsangelegenheiten mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Fakultät leitet den vom Fakultätsrat beschlossenen Berufungsvorschlag mit dem Votum der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium zu.

§ 16 - Änderung, Inkrafttreten

(1) ¹Änderungen und Abweichungen von der Ordnung der Juristischen Fakultät der Universität Hannover bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung mindestens eines Mitglieds jeder Statusgruppe. ²Satz 1 gilt nicht für die Geschäftsführung innerhalb des Dekanats.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Veröffentlichungsblatt der Universität Hannover in Kraft.